

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 „Am Rösenbrunnen“, 2. Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach hat in öffentlicher Sitzung am 13. Juli 2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Am Rösenbrunnen“, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Am Rösenbrunnen“ umfasst folgende Änderungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

- 2 Vollgeschosse statt 1 Vollgeschoss
- Traufhöhe 7,60 m statt 7,00 m

In den Bebauungsplan ist der notwendige Landschaftsplan eingearbeitet.

#### **Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Am Rösenbrunnen“, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Neckarsteinach, Hauptstraße 7, 69239 Neckarsteinach, Abt.: Bauen, Umwelt, Technik, Zimmer 1.4 während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215

Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neckarsteinach, den 14.07.2009

Eberhard Petri, Bürgermeister